

14.11.2024

Landtag von Niederösterreich

Landtagsdirektion

Eing.: 14.11.2024

Ltg.-568-1/XX-2024

## ANTRAG

der Abgeordneten Kasser und Schmidl  
gemäß § 34 LGO 2001

betreffend **Renaturierung mit Hausverstand in Niederösterreich**  
zu dem Antrag Ltg.-568/XX-2024

Das Thema der Renaturierung ist seit dem Alleingang der grünen Umweltministerin vom Juni 2024 bei der Abstimmung zur EU-Verordnung über die Wiederherstellung der Natur einer breiten Öffentlichkeit bekannt und nach der Hochwasserkatastrophe vom September 2024 neuerlich in den Fokus der öffentlichen Diskussion gerückt. In Niederösterreich ist dieses Thema nicht erst seit dem vergangenen Sommer aktuell – Niederösterreich setzt seit Jahrzehnten konkrete Maßnahmen zur Rückführung verbauter oder beeinträchtigter Ökosysteme in ihren natürlichen Zustand.

Dies wird insbesondere durch die bisher rund 250 in Niederösterreich bereits umgesetzten Renaturierungsprojekte sichtbar, die von Land, Bund und bei einigen größeren Projekten auch von der EU gefördert wurden. Beispielprojekte finden sich an der Donau mit der Auenwildnis Wachau in Rossatz, am Mündungsbereich der Traisen und auch in den Marchauen im Marchfeld. Der Mehrfachnutzen bei der Umsetzung dieser Projekte liegt in der Verbesserung der Hochwassersituation, der Förderung des Artenschutzes und der Biodiversität sowie der Schaffung attraktiver Naherholungsgebiete für die Bevölkerung.

Neben diesen größeren Renaturierungsprojekten wurden in Niederösterreich rund 290 kleinere Projekte zur Errichtung bzw. Revitalisierung von Feuchtbiotopen, zur Renaturierung von Fließgewässern in kleinerem Umfang oder zur Wiederherstellung von Mooren gefördert. Insgesamt wurden somit bei mehr als 500 Renaturierungsprojekten gut 350 Millionen Euro in die Natur investiert. Zusätzlich

werden bei einem Drittel aller rund 800 Hochwasserschutzprojekte Rückhalte- und Renaturierungsmaßnahmen gesetzt.

Die Bemühungen des Landes um Renaturierung und Naturschutz zeigen sich nicht nur bei den Gewässerprojekten, sondern auch bei den zahlreichen Schutzgebieten. Rund ein Drittel der Landesfläche ist als Schutzgebiet ausgewiesen. Zu 74 Naturschutzgebieten, 36 Europaschutzgebieten und rund 1.300 Naturdenkmälern kommen noch zwei Nationalparks, ein Biosphärenpark Wienerwald gemeinsam mit der Bundeshauptstadt Wien und ein einzigartiges Wildnisgebiet Dürrenstein, das 2017 zum ersten österreichischen UNESCO-Weltnaturerbe erklärt wurde.

All den bisher gesetzten Maßnahmen des Landes auf dem Gebiet der Renaturierung und des Naturschutzes ist eines gemeinsam: Sie wurden vor Ort, gemeinsam mit den Regionen, unter Einbindung aller Beteiligten sowie unter Berücksichtigung möglichst aller Interessen erarbeitet und umgesetzt.

Wenngleich die Verbesserung und Wiederherstellung der Ökosysteme grundsätzlich vernünftige Ziele sind, so ist der mit der Wiederherstellungsverordnung eingeschlagene Weg mit zu befürchtenden Eingriffen in Eigentums- und Nutzungsrechte, Einschränkungen für den Wohnbau und nachteiligen Folgen für die Ernährungsversorgungssicherheit der falsche.

Mit 18. August 2024 ist die Verordnung EU-weit in Kraft getreten, nun geht es an die Umsetzung. Die Mitgliedstaaten sollen bis zum 1. September 2026 einen Entwurf ihres nationalen Wiederherstellungsplans vorlegen. Bei der Erstellung dieses Wiederherstellungsplans ist es unabdingbar, dass die Interessen der Bundesländer berücksichtigt werden und Mehrkosten, die sich künftig für die Bundesländer aus der zwingenden Umsetzung der EU-Wiederherstellungsverordnung ergeben, vom Bund ersetzt werden.

Die Gefertigten stellen daher folgenden

**A n t r a g :**

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„1. Die NÖ Landesregierung wird aufgefordert, an die Bundesregierung heranzutreten und darauf hinzuwirken, dass

- a. im Zuge der Umsetzung der Verordnung (EU) 2024/1991 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2024 über die Wiederherstellung der Natur und zur Änderung der Verordnung (EU) 2022/869 bei der Erstellung des nationalen Wiederherstellungsplans die Interessen der Bundesländer berücksichtigt werden und
- b. die Mehrkosten, die sich für die Bundesländer künftig aus der zwingenden Umsetzung der Verordnung ergeben, vom Bund ersetzt werden. Dies betrifft nicht nur finanzielle Mittel für die Schaffung der erforderlichen fachlichen Grundlagen, sondern auch für die konkrete Umsetzung von Wiederherstellungsmaßnahmen.

2. Durch diesen Antrag gemäß § 34 LGO 2001 wird der Antrag Ltg.-568/XX-2024 miterledigt.“